

# **Satzung des Fördervereins Westerwaldkreis Tafel Montabaur/Wirges e.V.**

## **§ 1**

### **Name/Sitz/Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Westerwaldkreis Tafel Montabaur/Wirges e.V.“
- (2) Der Verein wurde am 29. Oktober 2007 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nummer VR 20247 eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der „Westerwaldkreis Tafel in den Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges“. Vorrangig ist die Bezuschussung der durch sonstige Einnahmen des Diakonischen Werkes (Spenden, Kundenbeiträge) nicht gedeckten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausgabestelle Montabaur/Wirges. Darüber hinaus kann der Verein Angebote und Aktionen der Ausgabestelle Montabaur/Wirges zur Beratung und Lebenshilfe für die Tafel-Kunden durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszieles arbeitet der Verein eng mit dem Diakonischen Werk im Westerwaldkreis, als Träger der Westerwaldkreis Tafel, sowie mit dem Caritasverband Westerwald – Rhein-Lahn e.V., den Kirchengemeinden sowie den Ortsgemeinden und den Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges zusammen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke nach § 2 fördert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird vom Mitglied selbst bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann auch in geldwerter Leistung erbracht werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu ihnen wird vom Vorstand jedes Mitglied schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, oder im Falle der Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder im Falle auch deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestellten Mitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) der Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplanes und sofern erforderlich dessen Fortschreibung,
  - e) die Beauftragung der Kassenprüfung durch ein fachkundiges Vereinsmitglied,
  - f) die endgültige Entscheidung über die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme- oder Ausschlussentscheidung des Vorstandes,
  - g) die Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen an die Mitgliederversammlung,
  - h) die Beratung und Entscheidung über Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand zur abschließenden Entscheidung an die Mitgliederversammlung verweist,
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Satzungsänderungen oder Beschlüsse, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen, bedürfen der Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens am 4. Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Hierbei zählt der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit. Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingehen, können mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem oder der Versammlungsleiter/in und der schriftführenden Person zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen
  - a) nach Mehrheitsbeschluss im Vorstand
  - b) innerhalb von drei Wochen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragt hat.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Personen:
  - A) dem geschäftsführenden Vorstand mit
    - a) der/dem Vorsitzenden
    - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - c) der/dem Schatzmeister/in
    - d) der/dem Geschäftsführer/in
  - B) dem erweiterten Vorstand mit
    - a) bis zu **zwei** weiteren Beisitzern
    - b) einer/m Delegierten des Diakonischen Werkes im Westerwaldkreis.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit mindestens zwei ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Westerwaldkreis Tafel, Ausgabestelle Montabaur/Wirges vertreten sein.

- (2) An den Sitzungen des Vorstandes können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen:
  - a) der Caritasdirektor des Caritasverbandes Westerwald – Rhein-Lahn oder sein/e Vertreter/in,
  - b) je ein Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltungen Montabaur und Wirges,
  - c) die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden der Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges.
  - d) Der Vorstand kann Sachverständige und Gäste punktuell oder auf Dauer in den Vorstand berufen. Diese Personen haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der oder die Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Zwischen der Einladung

und der Sitzung müssen vier Tage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist durch Vorstandsbeschluss zu bestätigen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (5) Der Vorstand berät und beschließt über die Gewährung von Zuschüssen an das Diakonische Werk im Westerwaldkreis zu Gunsten der Westerwaldkreis Tafel – Ausgabestelle Montabaur/Wirges nach Maßgabe des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes. Als Entscheidungsgrundlage legt das Diakonische Werk jährlich eine Übersicht aller für die Westerwaldkreis Tafel – Ausgabestelle Montabaur/Wirges angefallenen Ausgaben und Einnahmen (Personal- und Sachkosten) einschließlich der anteiligen Spenden für die Westerwaldkreis Tafel vor. Der Vorstand kann Kriterien hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Kostenpositionen beschließen.  
Der Vorstand berät und beschließt im Übrigen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dabei sind immer drei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

## **§ 7**

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk im Westerwaldkreis, das es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Falls die Auflösungsversammlung es nicht anders beschließt, sind Vorsitzende/r und Schatzmeister/in vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Montabaur, den 24. November 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfons Henkes', written in a cursive style.

Alfons Henkes  
Vorsitzender